

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/Co I/RB

Datum: 24.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0546

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	21.06.2022			

Betreff: Erhöhung des Erfrischungsgelds bei allen Wahlen - für alle WahlhelferInnen
hier: Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 31. Mai 2022

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2024
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 30.600,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

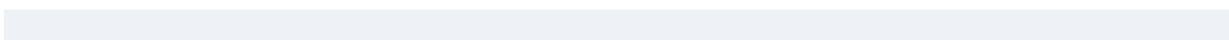
Bemerkung: Der Bedarf errechnet sich wie folgt: Briefwahl 225 Wahlhelfer*innen á 40 € mit 9.000 € und Wahllokal 432 Wahlhelfer*innen á 50 € mit 21.600 €.

Erstattet werden je nach Wahl und Funktion im Wahlvorstand zwischen 25 € und 35 € pro Wahlhelfer.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:



Die Verwaltung hat bereits für die Haushaltsaufstellung 2023/2024 die Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer*innen auf 50 € eingeplant.

Eine grundsätzliche Auszahlung ohne Unterscheidung zwischen den Funktionen im Wahlvorstand oder der Unterscheidung zwischen Briefwahl (Beginn 14 Uhr) und Wahllokal (Beginn 7.30 Uhr) findet die Verwaltung nicht zielführend bei der Wahlhelfersuche. Eine deutliche Unterscheidung bei der Gewährung von Erfrischungsgeld ist notwendig, da bereits jetzt der Andrang als Wahlhelfer*in in der Briefwahl deutlich höher ist, als in den Wahllokalen. Ein Hauptargument ist immer der deutlich geringere Zeitaufwand der in der Briefwahl zu erfüllen ist.

Ebenso wäre es bei der einheitlichen Gewährung von 50 € für Wahlhelfer*innen in der Funktion Wahlvorsteher sowie für die Funktion Beisitzer. Alle Wahlvorsteher*innen haben einen höheren Aufwand, da bereits am Samstag die Wahlkoffer im Rathaus abgeholt werden müssen und die Wahlvorsteher*innen viel mehr Verantwortung im Verlauf des Wahltages haben. Dadurch sind gerade diese Positionen im Wahlvorstand sehr schwer zu besetzen, da diese Funktion vertrauenswürdige und motivierte Wahlhelfer*innen benötigt, die natürlich auch für ihr verantwortungsbewusstes Handeln ein höheres Erfrischungsgeld erhalten sollten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf die Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer*innen auf durchschnittlich 50 € im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2023/2024 zu beschließen. Die Gewährung des Erfrischungsgeldes erfolgt jedoch mit einer deutlichen Unterscheidung zwischen den Funktionen, wie es auch der Gesetzgeber im Bundes- und Europawahlgesetz vorsieht, sowie insgesamt ein mäßigeres Erfrischungsgeld für Briefwahlvorstände.

Ein Verzicht auf Verpflegungs-, Fahrt- oder Übernachtungskosten ist nicht möglich, da der Gesetzgeber einen ausdrücklich weitergehenden Anspruch vorsieht, der nicht mit einem höheren Erfrischungsgeld abgegolten werden kann.

Der Vorschlag eine Prämie für die Vereine oder Schulen auszuschütten, sofern die Mindeststärke von fünf gemeldeten Wahlhelfenden erreicht wird, kann im Rahmen eines Projekts bei der nächsten Wahlhelfersuche durchgeführt werden. Das Projekt würde durch die Stadt beworben und bei der Europawahl 2024 ausgeführt. Hier wäre die Heranführung an die Wahlhelfertätigkeit in der Funktion als Beisitzer vorzusehen.

Auszug aus der Bundeswahlordnung (BWO)

§ 10 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen **Fahrkosten** in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem **Tage- und Übernachtungsgelder** nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg können abweichende Regelungen zum Zwecke einer pauschalierten Auslagerstattung treffen.

(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld **von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die**

übrigen Mitglieder gewährt werden. Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.

Auszug aus der Europawahlordnung (EuWO)
§ 10 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen **Fahrkosten** in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem **Tage- und Übernachtungsgelder** nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag **ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden.** Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.

Alexander Biber
Bürgermeister